

Kommunikation & Recht

K&R

4 | April 2026
29. Jahrgang
Seiten 217 - 292

Chefredaktion

RA Torsten Kutschke

Stellvertretende Chefredaktion

RAin Dr. Anja Keller

Redaktion

Dr. Maximilian Leicht
Sarah Selke

Redaktionsassistentz

Stefanie Lichtenberg

www.kommunikationundrecht.de

dfv Mediengruppe
Frankfurt am Main

- Plattformregulierung als geopolitische Machtfrage
Dr. Torsten Kraul
- 217 Die geplanten Neuerungen des Digital Network Act
Dr. Michael Biendl
- 221 Schluss mit Greenwashing? – Die Umsetzung der EmpCo-Richtlinie in deutsches Recht
Dr. Sophie-Isabelle Horst
- 226 K&R Kompakt: Der Entwurf zum Cybersecurity Act 2
Stephan Schmidt
- 231 Update: Besteuerung der digitalen Wirtschaft 2025/2026 – Teil 1
Prof. Dr. Jens M. Schmittmann
- 236 Länderreport Österreich
Prof. Dr. Clemens Thiele
- 239 **EuGH:** Wunner: Gerichtsstand bei deliktischen Ansprüchen aus illegalem Online-Glücksspiel
- 242 **BGH:** Keine Klagebefugnis ausländischer Staaten bei Verdachtsäußerung der Presse
mit Kommentar von **Dr. Christoph Matras**
- 260 **OLG Karlsruhe:** Kennzeichnungspflicht von Influencer-Beiträgen bei Gegenleistung
- 275 **AG München:** Kein Urheberrechtsschutz für mit KI erstellte Logos
- 277 **VG Schleswig-Holstein:** Keine äußerungsrechtliche Zurechnung parteipolitischer Aussagen zum Land
mit Kommentar von **Prof. Dr. Dr. Karl-Heinz Ladeur**
- 282 **VG Köln:** Zulässige Veröffentlichung eines BSI-Berichts über sicherheitskritische Software
mit Kommentar von **Jens Ferner**
- 286 **VG Köln:** Voraussetzungen für versteckte Überwachungsanlagen i. S. d. TDDDG
mit Kommentar von **Martina Emrich und Christian Weber**
- 292 **K&R Standpunkt**
Buchhandlungspreis: Rechtsschutz? Nicht vorgesehen.
Dr. Jasper Prigge

52 Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass das nach Art. 4 Abs. 1 der Rom II-Verordnung bezeichnete Recht zugunsten des nach Art. 4 Abs. 3 dieser Verordnung anzuwendenden Rechts außer Acht gelassen werden kann, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen als dem in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Staat aufweist.

53 Wie sich aus dem 14. Erwägungsgrund der Rom II-Verordnung ergibt, besteht das Ziel einer solchen Ausnahmeregelung darin, dem angerufenen Gericht zu ermöglichen, die unterschiedlichen Fälle mit der erforderlichen Flexibilität zu behandeln, um zu gewährleisten, dass dasjenige Recht anwendbar ist, das tatsächlich die engste Verbindung mit der unerlaubten Handlung aufweist.

54 Als Ausnahmeregelung ist sie jedoch eng auszulegen, und das nach Art. 4 Abs. 1 der Rom II-Verordnung bestimmte Recht sollte nur ausnahmsweise außer Acht gelassen werden, nämlich dann, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat als demjenigen aufweist, in dem der Schaden eingetreten ist, um auf diese Weise die mit dieser Verordnung angestrebte Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

55 Zwar kann sich nach Art. 4 Abs. 3 dieser Verordnung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat insbesondere aus einem zwischen den Parteien bereits bestehenden Rechtsverhältnis – etwa einem Vertrag – ergeben, das mit der betreffenden unerlaubten Handlung eine enge Verbindung aufweist, es ist aber darauf hinzuweisen, dass das Bestehen einer solchen Verbindung für sich genommen nicht ausreicht, um die Anwendung des nach Art. 4 Abs. 1 oder 2 anzuwendenden Rechts auszuschließen und keine automatische Anwendung des Vertragsstatuts auf die außervertragliche Haftung erlaubt, da das angerufene Gericht über einen Spielraum bei der Beurteilung verfügt, ob zwischen dem außervertraglichen Schuldverhältnis und dem Staat, dessen Rechtsordnung das bereits bestehende Rechtsverhältnis regelt, eine enge Verbindung besteht (vgl. in diesem Sinne Urt. v. 10. 3. 2022, BMA Nederland, C-498/20, EU:C:2022:173, Rn. 63 bis 65).

56 Nach alledem ist auf die zweite Frage [wie im Tenor, Punkt 2.] zu antworten [...]

Informationspflicht bei Bodycam-Einsätzen

EuGH, Urteil vom 18. 12. 2025 – C-422/24

Volltext-ID: KuRL2026-242-1, www.kommunikationundrecht.de

Integritetsskyddsmyndigheten ./. AB Storstockholms Lokaltrafik

ECLI:EU:C:2025:980

Verfahrensgang: Högsta förvaltningsdomstol (Oberstes VG, Schweden), 13. 6. 2024

Art. 13, 14 VO (EU) 2016/679

Die Art. 13 und 14 der VO (EU) 2016/679 [...] sind dahin auszulegen, dass in einer Situation, in der personenbezogene Daten mittels von Fahrkartenkontrolleuren im öffentlichen Personenverkehr getragenen Körperkameras erhoben werden, die Unterrichtung der betroffenen Personen durch Art. 13 der genannten Verordnung geregelt wird und nicht durch Art. 14 DSGVO. (Tenor des Gerichts)

Keine Klagebefugnis ausländischer Staaten bei Verdachtsäußerung der Presse

BGH, Urteil vom 24. 2. 2026 – VI ZR 415/23

Volltext-ID: KuRL2026-242-2, www.kommunikationundrecht.de

Verfahrensgang: OLG Hamburg, 21. 11. 2023 – 7 U 37/22; LG Hamburg, 3. 6. 2022 – 324 O 355/21

§ 823 BGB; § 3 DDG; Art. 42 S. 1 EGBGB; Art. 1 Abs. 1 S. 1, Art. 2 Abs. 1 S. 1, Art. 5 Abs. 1 S. 2, Art. 25, Art. 100 Abs. 2 GG; Art. 14 Abs. 1 S. 1 lit. a, S. 2 Rom II-Verordnung; § 185, § 186, § 194 Abs. 3 S. 2 StGB

a) Das Ansehen eines Staates ist auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der völkerrechtsfreundlichen Auslegung und des Rechtsanwendungsbefehls, den Art. 25 S. 1 GG in Bezug auf allgemeine Regeln des Völkerrechts erteilt hat, nicht als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB zu qualifizieren.

b) Es ist keine allgemeine Regel des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG feststellbar, nach der ein Staat gegenüber Privatpersonen eines anderen Staates berechtigt wäre, die Unterlassung einer ansehensbeeinträchtigenden Äußerung zu verlangen, oder nach der die Staaten verpflichtet wären, zum Schutz der Reputation anderer Staaten umfassend – mithin auch außerhalb des hier nicht betroffenen Bereichs des Diplomaten- und Konsularrechts – auf die ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Privatpersonen einzuwirken.

c) Ein Staat hat weder eine „persönliche“ Ehre noch ist er Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Ein ausländischer Staat wird von den §§ 185 f. StGB nicht geschützt. Einem ausländischen Staat kommt auch nicht die Erstreckung des strafrechtlichen Ehrenschatzes auf Behörden oder sonstige Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, durch § 194 Abs. 3 S. 2 StGB zugute. (Leitsätze des Gerichts)

Sachverhalt

Der Kläger ist das Königreich Marokko. Er nimmt die Beklagte als Betreiberin des Nachrichtenportals „ZEIT ONLINE“ auf Unterlassung von Verdachtsäußerungen in Anspruch.

Die Beklagte veröffentlichte am 20. 7. 2021 einen Beitrag, der sich mit der Überwachungssoftware „Pegasus“ und der mit ihrer Hilfe erfolgten Überwachung hochrangiger Politiker, Rechtsanwälte und Journalisten befasst. Der Beitrag ist mit den Worten „Überwachungsskandal Pegasus – Frankreichs Präsident Macron im Visier der Spione“ überschrieben. Die Unterüberschrift lautet: „Der Staatspräsident, das Kabinett, ein Menschenrechtsanwalt: In Frankreich sind Angriffe mit der Cyberwaffe Pegasus massiv. Im Verdacht: Marokko“.

Der Kläger behauptet, er gehöre weder zu den Kunden des Herstellers der Überwachungssoftware noch habe er die Software „Pegasus“ erworben oder verwendet. Er ist der Auffassung, die unwahre Berichterstattung würdige ihn in schwerwiegender Weise in der öffentlichen Meinung herab und verletze ihn in seinen Rechten aus § 823 Abs. 1, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 185, 186 StGB.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Das OLG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter.

Aus den Gründen

6 B. Die Revision des Klägers ist unbegründet.

7 I. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte, die auch unter der Geltung des § 545 Abs. 2 ZPO in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist (Senatsurteil vom 14. 1. 2020 – VI ZR 496/18, [K&R 2020, 289 ff. =] NJW 2020, 1587 Rn. 10 m. w. N.), ist gegeben. Sie bestimmt sich nach der VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 12. 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. Nr. L 351 S. 1, ber. 2016 Nr. L 264 S. 43; zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO [EU] 2015/281 vom 26. 11. 2014, ABl. 2015 Nr. L 54 S. 1 – nachfolgend: EuGVVO). [...]

10 II. Das Berufungsgericht hat Unterlassungsansprüche des Klägers wegen der streitgegenständlichen Veröffentlichung zu Recht verneint.

11 1. Zutreffend und von der Revision nicht angegriffen ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche nach deutschem Recht zu beurteilen sind. [...]

20 2. Dem Kläger steht kein Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB zu.

21 a) Die Revision wendet sich nicht gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger könne sein Begehren nicht auf § 1004 Abs. 1 S. 2 analog, § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG stützen. Diese Beurteilung lässt Rechtsfehler nicht erkennen. Ein Staat hat weder eine „persönliche“ Ehre noch ist er Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. BVerfGE 93, 266, 291, juris Rn. 115; BVerfG, AfP 2024, 235 Rn. 28; Senatsurteile vom 22. 4. 2008 – VI ZR 83/07, BGHZ 176, 175 Rn. 28; vom 30. 5. 2000 – VI ZR 276/99, VersR 2000, 1162, juris Rn. 15).

22 b) Der geltend gemachte Anspruch kann auch nicht aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. dem völkerrechtlichen Grundsatz der Staatenehre bzw. Staatenwürde abgeleitet werden. Das Ansehen eines Staates ist auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der völkerrechtsfreundlichen Auslegung und des Rechtsanwendungsbefehls, den Art. 25 S. 1 GG in Bezug auf allgemeine Regeln des Völkerrechts erteilt hat, nicht als sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB zu qualifizieren. Zwar verpflichtet der Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit die gesamte öffentliche Gewalt dazu, einem Auseinanderfallen von völkerrechtlicher und innerstaatlicher Rechtslage entgegenzuwirken (BVerfGE 141, 1 Rn. 65). Art. 25 GG verschafft den allgemeinen Regeln des Völkerrechts unmittelbar Geltung in der Bundesrepublik mit Vorrang vor den (einfachen) Gesetzen; als Bestandteil des objektiven, im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts sind diese Regeln auch von den deutschen Gerichten zu beachten und nach Maßgabe ihres Regelungsgehalts anzuwenden (vgl. BVerfGE 18, 441, 448, juris Rn. 27; 27, 253, 274 juris Rn. 61; 41, 126, 160, juris Rn. 103; 46, 342, 363 und 403 f., juris Rn. 52 und 139; 141, 1 Rn. 37).

23 Entgegen der Auffassung der Revision ist aber keine allgemeine Regel des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG feststellbar, nach der ein Staat gegenüber Privatpersonen eines anderen Staates berechtigt wäre, die Unterlassung einer ansehensbeeinträchtigenden Äußerung zu verlangen, oder nach der die Staaten verpflichtet wären, zum Schutz der Reputation anderer Staaten umfassend – mithin auch außerhalb des hier nicht betroffenen Bereichs des Diplomaten- und Konsularrechts – auf die ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Privatpersonen einzuwirken.

24 aa) Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts im Sinne des Art. 25 GG gehören das Völkergewohnheitsrecht und die aus den nationalen Rechtsordnungen tradierten allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze (vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. b und c IGH-Statut; BVerfGE 118, 124, 134 f., juris Rn. 30 f.; 141, 1 Rn. 42; BVerfG, NJW 2025, 3560 Rn. 118, 138; jeweils m. w. N.). Ob eine Regel eine solche des Völkergewohnheitsrechts ist oder ob es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt, ergibt sich aus dem Völkerrecht selbst, welches die Kriterien für die Völkerrechtsquellen vorgibt. An die Feststellung einer allgemeinen Regel des Völkerrechts sind wegen der darin zum Ausdruck kommenden grundsätzlichen Verpflichtung aller Staaten hohe Anforderungen zu stellen (vgl. BVerfG, NJW 2025, 3560 Rn. 138 m. w. N.).

25 Völkergewohnheitsrecht ist der Brauch, hinter dem die Überzeugung rechtlicher Verpflichtung steht. Seine Entstehung ist demnach an zwei Voraussetzungen geknüpft: Erstens an das zeitlich andauernde und möglichst einheitliche Verhalten unter weit gestreuter und repräsentativer Beteiligung von Staaten und anderen, rechtsetzungsbefugten Völkerrechtssubjekten; zweitens an die hinter dieser Übung stehende Auffassung, „im Rahmen des völkerrechtlich Gebotenen und Erlaubten oder Notwendigen zu handeln“ (opinio iuris sive necessitatis, vgl. BVerfGE 66, 39, 64 f., juris Rn. 53; 96, 68, 86 f., juris Rn. 59; 109, 13, 27 f., juris Rn. 49). Zu seiner Ermittlung sind die einschlägige Staatenpraxis, die sich aus dem völkerrechtlich erheblichen Verhalten der Staatsorgane ergibt, sowie als Hilfsmittel richterliche Entscheidungen und völkerrechtliche Lehrmeinungen heranzuziehen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Handlungen von Organen internationaler Organisationen und internationaler Gerichte sowie die Arbeiten der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen und weitere Vorschläge zur Kodifikation des Völkerrechts (BVerfGE 109, 13, 28, juris Rn. 50; 117, 141, 150 f., 161, juris Rn. 30, 58; 118, 124, 139, juris Rn. 49; BGH, Urt. v. 24. 2. 2015 – XI ZR 193/14, NJW 2015, 2328 Rn. 15; jeweils m. w. N.).

26 Die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts sind im Wege der Rechtsvergleichung in einer Gesamtschau der großen Rechtsordnungen zu entwickelnde Prinzipien, die sich von ihrem Inhalt her auf die Rechtsbeziehungen in der Völkergemeinschaft und auf das Recht internationaler Organisationen übertragen lassen (BGH, Urt. v. 24. 2. 2015 – XI ZR 193/14, NJW 2015, 2328 Rn. 16; Herdegen in Dürig/Herzog/Scholz, GG, 107. EL, Art. 25 Rn. 41).

27 bb) Nach diesen Grundsätzen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine allgemeine Regel des Völkerrechts, die einen Staat gegenüber Privatpersonen eines anderen Staates unmittelbar berechtigt, die Unterlassung einer ansehensbeeinträchtigenden Äußerung zu verlangen, oder eine allgemeine Regel des Völkerrechts, die sich zwar nur an die Staaten wendet, diese jedoch – auch außerhalb des hier nicht betroffenen Bereichs des Diplomaten- und Konsularrechts – verpflichtet, zum Schutz des Ansehens anderer Staaten vor ansehensbeeinträchtigenden Äußerungen auf die ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Privatpersonen einzuwirken, nicht feststellbar. Es fehlt insoweit an einer von einer entsprechenden Rechtsüberzeugung getragenen Staatenpraxis und an entsprechenden rechtsordnungsübergreifenden Grundprinzipien.

28 (1) Der Praxis internationaler Gerichtshöfe sind keine Anhaltspunkte für die Existenz einer völkerrechtlichen Regel mit dem oben dargestellten Inhalt zu entnehmen. Einschlägige Entscheidungen eines internationalen Gerichtshofs sind weder dargetan noch sonst ersichtlich. [...]

31 (3) Auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (nachfolgend: Gerichtshof) lassen

sich keine Anhaltspunkte für eine völkerrechtliche Regel entnehmen, nach der Staaten zum Schutz ihrer Staatenehre berechtigt wären, Privatpersonen eines anderen Staates auf Unterlassung ansehensbeeinträchtigender Äußerungen in Anspruch zu nehmen, bzw. andere Staaten verpflichtet wären, auf Private entsprechend einzuwirken. Die einschlägige Rechtsprechung spricht vielmehr gegen eine solche Regel.

32 (a) In seinem Urt. v. 15. 3. 2022 in der Sache OOO Memo gegen Russland (Nr. 2840/10), die vom Gerichtshof als besonders wichtige „affaire phare“ bezeichnet worden ist (<https://ks.echr.coe.int/documents/d/echrks/keycases-2022-fre>), hat der Gerichtshof entschieden, dass zivilrechtliche Verleumdungsklagen, die von einer juristischen Person erhoben werden, die öffentliche Gewalt ausübt, in der Regel („en règle générale“) nicht als Verfolgung des legitimen Ziels des „Schutzes des guten Rufs (...) anderer“ gemäß Art. 10 Abs. 2 der Konvention angesehen werden können (EGMR [3. Sektion], Urt. v. 15. 3. 2022 – Nr. 2840/10 Rn. 47 – OOO Memo; bestätigt durch EGMR [1. Sektion], Urt. v. 16. 5. 2024 – Nr. 15076/17 Rn. 37 – Tata). [...]

33 (b) Die Revision weist zwar zu Recht darauf hin, dass sich diese Entscheidungen des EGMR jeweils auf innerstaatliche Sachverhalte bezogen. Ihnen ist aber nicht zu entnehmen, dass der Gerichtshof der Auffassung wäre, dass ausländischen Staaten zum Schutz ihres Ansehens weitergehende Rechte einzuräumen seien – ein Staat mithin berechtigt wäre, Privatpersonen, die nicht seiner Hoheitsgewalt unterliegen, auf Unterlassung ansehensbeeinträchtigender Äußerungen in Anspruch zu nehmen, oder Staaten verpflichtet wären, dies anderen Staaten in ihrem Hoheitsgebiet zu ermöglichen. Die Begründung der Entscheidungen des Gerichtshofs spricht vielmehr gegen eine solche Annahme.

34 (4) Ebenfalls weder dargetan noch sonst ersichtlich sind Entscheidungen nationaler Gerichte, die eine entsprechende Staatenpraxis belegen würden.

35 (a) Dies gilt zum einen für deutsche Gerichte. Lediglich das Kammergericht hat die Anspruchsberechtigung eines ausländischen Staates im Beschl. v. 4. 9. 1998 (AfP 1999, 361) ohne nähere Auseinandersetzung mit der zugrunde liegenden Problematik für nicht ausgeschlossen gehalten und die Klage aus anderen Gründen abgewiesen. Im Übrigen sind keine Entscheidungen ersichtlich, in denen ein von einer ansehensbeeinträchtigenden Äußerung betroffener Staat als berechtigt angesehen worden ist, zum Schutz seiner Staatenehre eine Privatperson auf Unterlassung dieser Äußerungen in Anspruch zu nehmen. [...]

39 (b) Nicht ersichtlich sind ferner Entscheidungen ausländischer Gerichte, die Anhaltspunkte für eine entsprechende Staatenpraxis böten.

40 (aa) Die insoweit im klägerseits vorgelegten Rechtsgutachten zitierten Entscheidungen des US Supreme Court (*Schooner Exchange v. McFaddon*, 11 U.S. 116 [1812]; *L'invincible*, 14 U.S. [1 Wheat.] 238 [1816]; *The Santissima Trinidad*, 20 U.S. [7 Wheat.] 283 [1822]; *Ex parte Republic of Peru*, 318 U.S. 578 [1943]) betreffen jeweils die Würde eines Staates unter dem Aspekt der Staatenimmunität bzw. der Souveränität als Völkerrechtssubjekt. Aussagen zu etwaigen Beeinträchtigungen des Ansehens eines Staates durch Äußerungen einer Privatperson finden sich dort nicht. [...]

43 (cc) Darüber hinaus zeigt der Blick auf vergleichbare Klagen des Klägers in Frankreich, dass auch dort Unterlassungsansprüche eines ausländischen Staates wegen etwaiger ehrverletzender Äußerungen Privater verneint werden. So hat jüngst die französische Cour de Cassation ihre Auffassung

bekräftigt, nach der ein ausländischer Staat eine Privatperson nicht wegen Verleumdung in Anspruch nehmen kann (vgl. insbesondere die Urteile der Cour de Cassation vom 10. 9. 2024, Nr. 23-83.136, Rn. 12; vom 10. 5. 2019 [Plenarentscheidung], Nr. 18-82.737; jeweils abrufbar unter <https://www.legi.france.gouv.fr>; Verly, *Légipresse* 2024, S. 125 unter Nr. 4). Handelte es sich indes, wie die Revision geltend macht, um einen völkerrechtlich gebotenen Anspruch, wäre zu erwarten gewesen, dass sich auch die Cour de Cassation hiermit auseinandergesetzt hätte.

44 (5) Eine von einer entsprechenden Rechtsauffassung getragene Staatenpraxis kann entgegen der Ansicht der Revision auch nicht aus den Erwägungsgründen zur RL (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 4. 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“, ABl. L 2024/1069 vom 16. 4. 2024; nachfolgend Anti-SLAPP-Richtlinie) hergeleitet werden. Zwar werden nach deren Erwägungsgrund 15 SLAPP-Klagen üblicherweise von einflussreichen Einrichtungen angestrengt, zum Beispiel von Einzelpersonen, Lobbygruppen, Unternehmen, Politikern und staatlichen Organen, um die öffentliche Debatte zum Erliegen zu bringen. Die Erwähnung von möglichen Klagen auch „staatlicher Organe“ besagt indes nichts über eine in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbreitete Rechtsauffassung, wonach Staaten berechtigt wären, zum Schutz ihrer Reputation der Hoheitsgewalt anderer Staaten unterliegende Privatpersonen auf Unterlassung ansehensbeeinträchtigender Äußerungen in Anspruch zu nehmen. [...]

46 (6) Völkerrechtlichen Erklärungen lässt sich ein derart weitgehender Schutz des Ansehens der Staaten ebenfalls nicht entnehmen.

47 (a) Ein solcher ergibt sich insbesondere nicht aus der vom Kläger angeführten Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. 10. 1970 über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen (A/RES/2625 [XXV]). Diese Erklärung, die als Völkergewohnheitsrecht eingeordnet werden kann (vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, *Zur Frage der Rechtsverbindlichkeit von VN-Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung*, 2020, WD 2 – 3000 – 097/20, S. 6), enthält zwar den Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten. Sie hebt in diesem Zusammenhang auch die Pflicht eines jeden Staates hervor, die Rechtspersönlichkeit der anderen Staaten zu achten. Handlungen Privater sind aber ebenso wenig Gegenstand der Erklärung wie Fragen des Äußerungsrechts. [...]

51 (c) Gegen die Existenz eines völkerrechtlichen Gewohnheitssatzes, der Staaten verpflichtet, auf Private einzuwirken, wenn deren Äußerungen das Ansehen eines anderen Staates beschädigen, sprechen weitere Erklärungen und Resolutionen der Vereinten Nationen, der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) sowie des Europarates, in denen nicht nur eine deutliche Zurückhaltung gegenüber der Zulässigkeit ziviler Verleumdungsklagen durch staatliche Einrichtungen, sondern auch ein Streben nach Abschaffung strafrechtlicher Sanktionen für Verleumdungen im Allgemeinen zum Ausdruck kommt.

52 In diesem Zusammenhang in den Blick zu nehmen ist zunächst der am 23. 3. 1976 in Kraft getretene und in 175 Staaten geltende Internationale Pakt über bürgerliche und

politische Rechte (IPbPR), der in Art. 19 jedem Individuum das Recht auf freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit garantiert. Hiervon umfasst ist auch das Recht, die Politik und die Praktiken (anderer) Staaten einer kritischen Würdigung zu unterziehen (vgl. Tomuschat in Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl., § 226 Rn. 19; Kokott in Lexikon des Rechts, Völkerrecht, 3. Aufl., S. 88; Epping in ders./Heintschel von Heinegg, Völkerrecht, 8. Aufl., § 7 Rn. 263; Kreß/Raube in MüKoStGB, 5. Aufl., Vor § 102 Rn. 2, § 104 Rn. 16 f.). Das Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 34, die als Auslegungshilfe für die Anwendung von Art. 19 IPbPR dient, darauf hingewiesen, dass in Fällen öffentlicher Debatten über Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens im politischen Bereich und über öffentliche Institutionen der Wert, den der Pakt der uneingeschränkten Meinungsäußerung beimisst, besonders hoch sei und dass Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, einschließlich derjenigen, die höchste politische Ämter ausüben, wie Staats- und Regierungschefs, legitimerweise Kritik und politischer Opposition ausgesetzt seien; es hat die Staaten darüber hinaus dazu aufgefordert, (sämtliche) strafrechtliche Sanktionen für Verleumdungen abzuschaffen (vgl. Menschenrechtskomitee der Vereinten Nationen, General comment No. 34 [2011], CCPR/C/GC/34, §§ 38 und 47). Ähnlich äußerte sich die Sonderberichterstatterin über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung in ihrem Bericht vom 13. 4. 2021 (UN Doc. A/HRC/47/25, §§ 41, 42, 89). [...]

55 (7) Schließlich wird auch im gegenwärtigen völkerrechtlichen Schrifttum – soweit es sich dazu überhaupt äußert – ein völkergewohnheitsrechtlicher Grundsatz der Staatenehre zum umfassenden Schutz vor Äußerungen Privater nicht vertreten. Eine Ansicht, nach der sich aus dem Völkerrecht ein unmittelbar individualverpflichtender äußerungsrechtlicher Unterlassungsanspruch ergibt, ist nicht ersichtlich. Demgegenüber gibt es zwar durchaus Stimmen, die dem Grundsatz der Staatenehre auch eine Schutzdimension zuerkennen. Auch nach diesen Lehrmeinungen umfasst diese Schutzdimension aber keine völkerrechtliche Pflicht, in Fällen verunglimpfender Äußerungen durch Private auf diese einzuwirken. Zum einen wird diese Schutzdimension in der Regel nur auf die Bereiche des Diplomaten- und Konsularrechts bezogen. Zum anderen wird die Einwirkungspflicht auf Extremfälle beschränkt, deren Grenze bei Art. 26 GG (Vorbereitung eines Angriffskrieges) gezogen wird. Auch für diese Extremfälle fehlt es zudem an Belegen, die über den Verweis auf die entsprechenden deutschen Regelungen hinausgehen und die auf eine entsprechende Staatenpraxis hindeuten könnten. [...]

58 (b) Für die gegenwärtige Völkerrechtsliteratur ist festzustellen, dass die Ehre bzw. die Würde eines Staates in vielen Lehrbüchern und Lexika nicht behandelt wird (neben dem bereits erwähnten Stein/Buttlar/Kotzur, Völkerrecht, 15. Aufl. 2024 vgl. auch Bleckmann, Völkerrecht, 2001; Herdegen, Völkerrecht, 23. Aufl. 2024; Hobe, Einführung in das Völkerrecht, 11. Aufl. 2020; Kempen/Hillgruber/Grabenwarter, Völkerrecht, 3. Aufl. 2021; Kokott/Doehring, Grundzüge des Völkerrechts, 3. Aufl.; Krajewski, Völkerrecht, 3. Aufl. 2023; Peters/Petrig, Völkerrecht: Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2023; Proelß, Völkerrecht, 9. Aufl. 2023; Schöbener, Völkerrecht: Lexikon zentraler Begriffe und Themen, 2014; Schweisfurth, Völkerrecht, 2006; Aust, Handbook of International Law, 2. Aufl. 2010; Crawford, Brownlie's Principles on International Law, 9. Aufl. 2019; Evans, International Law, 5. Aufl. 2018; Klabbers, International Law, 4. Aufl. 2024; Shaw, International

Law, 9. Aufl. 2021). Dies entspricht dem Befund des von der Revision vorgelegten Rechtsgutachtens.

59 (c) Daneben finden sich völkerrechtliche Publikationen, auf welche ebenfalls zum Teil das von der Revision vorgelegte Rechtsgutachten verweist, nach denen auch das moderne Völkergewohnheitsrecht die Staatenehre zumindest in der Hinsicht als Rechtsgut anerkennt, wie sie den Pflichten des Wiener Übereinkommens zum Schutz von diplomatischen Beziehungen zu Grunde liegt, bzw. deren Ausführungen zur Staatenehre sich auf den Schutz des Staatsoberhauptes beschränken oder die nur abstrakt ein Recht auf „Achtung und Schutz der Ehre des Staates“ postulieren (vgl. Kreß/Raube in MüKoStGB, 5. Aufl., Vor § 102 Rn. 14; Doehring, Völkerrecht, 2. Aufl. 2003, Rn. 487; Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, Bd. I-1, 2. Aufl. 1989, S. 249 ff.; Watts/Foakes, Heads of State, MPEPIL, 2023, Rn. 13; Watts, The legal position in international law of heads of states, heads of governments and foreign ministers, Recueil des Cours, 1994, III, S. 13 ff., 40-48; Heinen, Beleidigung eines ausländischen Staatsoberhauptes, 2005, S. 82 ff.; Löwer in Menzel/Pierlings/Hoffmann, Völkerrechtssprechung, 2005, S. 115, 121; siehe hierzu auch Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Straftaten gegen ausländische Staaten [§§ 102-104 StGB] im Lichte des völkerrechtlichen Prinzips der Staatenehre, WD 2 - 3000 - 085/16). Anhaltspunkte für einen völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatz zum Schutz vor Äußerungen Privater außerhalb des – hier nicht betroffenen – Bereichs des Schutzes der Repräsentanten und diplomatischen Vertreter eines ausländischen Staates finden sich hier nicht.

60 (d) Selbst diejenigen, die über den Bereich des Diplomaten- und Konsularrechts hinaus vertreten, dass ein Staat grundsätzlich verpflichtet sei, die Beeinträchtigung der Rechte anderer Staaten durch Privatpersonen, die seiner Hoheitsgewalt unterliegen, zu verhindern, sind nicht der Auffassung, dass Staaten über das bestehende kodifizierte Recht (insbes. § 80a, §§ 102 ff. StGB) hinaus verpflichtet seien, auf Private zum Schutz der Ehre anderer Staaten vor ansehensbeeinträchtigenden Äußerungen einzuwirken (vgl. Kokott in Lexikon des Rechts, Völkerrecht, 3. Aufl., S. 88; Epping in ders./Heintschel von Heinegg, Völkerrecht, 8. Aufl., § 7 Rn. 263; Gornig, Völkerrecht, 2023, § 43 Rn. 19; ähnlich Merten, FS Isensee, 2007, S. 123, 131, 133; eine entsprechende Einwirkungspflicht ablehnend: von Arnald, Völkerrecht, 5. Aufl., Rn. 322; Kunig, Jura 1998, 160, 162; Hillgruber, GS Tröndle, 2019, S. 925, 936 Fn. 64).

61 Die sich auf diese Völkerrechtslehrer stützende Argumentation der Revision übersieht, dass auch diese eine Einschränkung der völkerrechtlich gebotenen staatlichen Schutzpflichten annehmen, wenn auf Seiten der Privaten völkerrechtlich geschützte Rechte, wie das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Pressefreiheit, betroffen sind. Ehrverletzungen sind auch nach der Auffassung dieser Vertreter nur in extremen Fällen völkerrechtswidrig. Sie folgen insoweit der ursprünglich von Seidl-Hohenveldern vertretenen Ansicht (vgl. zuletzt ders./Stein, Völkerrecht, 10. Aufl. 2000, Rn. 1541), nach der für diese „extremen Fälle“ Art. 26 Abs. 1 GG eine angemessene Grenze ziehe. Demnach soll die Schutzpflicht des Staates erst bei Handlungen greifen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören. Die völkerrechtlich gebotenen Einwirkungspflichten des Staates auf Private würden daher in der Bundesrepublik Deutschland ausreichend in § 80a StGB (Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression) und in §§ 102 ff. StGB (Straftaten gegen ausländische Staaten) umgesetzt (vgl. Kokott a. a. O.; Epping a. a. O.; Gornig a. a. O. Fn. 44).

Um Pflichten des Staates im Zusammenhang mit derartigen Fällen geht es indes vorliegend nicht.

62 3. Das Berufungsgericht hat weiter zu Recht angenommen, dass der Kläger den geltend gemachten Unterlassungsanspruch nicht auf § 1004 Abs. 1 S. 2 analog, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. Vorschriften des Strafgesetzbuches stützen kann. Der ausländische Staat wird insbesondere weder von §§ 185 f. StGB geschützt (a), noch gibt es im Rahmen der besonderen Strafbestimmungen zum Schutz ausländischer Staaten (§§ 102 - 104a StGB) eine Vorschrift, die die Verunglimpfung eines ausländischen Staates bzw. die Verletzung des Ansehens eines ausländischen Staates unter Strafe stellt (b). Die Vorschriften zum Schutz des Staates in den ersten beiden Abschnitten des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (§§ 80 - 101a StGB), insbesondere § 90a StGB, welcher die Verunglimpfung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder unter Strafe stellt, wie auch § 90b StGB, der die verfassungsfeindliche Verunglimpfung von deutschen Verfassungsorganen unter Strafe stellt, lassen sich nicht auf den Schutz eines ausländischen Staates übertragen (c).

63 a) Dem Kläger steht kein Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 analog, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 185 f. StGB zu.

64 aa) Die Bestimmungen in §§ 185 f. StGB schützen im Ausgangspunkt das auf der Menschenwürdegarantie und der freien Entfaltung der Persönlichkeit basierende allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie die Ehre natürlicher und juristischer Personen des Privatrechts (vgl. Senatsbeschluss vom 11. 3. 2025 - VI ZB 79/23, [K&R 2025, 393 ff. =] AfP 2025, 214 Rn. 18, 27; BGH, Urt. v. 8. 1. 1954 - 1 StR 260/53, BGHSt 6, 186, 191, juris Rn. 19; BVerfGK 8, 89, juris Rn. 49). Von diesem Schutz wird der Kläger als (ausländischer) Staat nicht erfasst. Ein Staat hat weder eine „persönliche“ Ehre noch ist er Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. BVerfGE 93, 266, 291, juris Rn. 115; BVerfGK 8, 89, juris Rn. 49; BVerfG, AfP 2024, 235 Rn. 28; Senatsurteile vom 22. 4. 2008 - VI ZR 83/07, BGHZ 176, 175 Rn. 28; vom 30. 5. 2000 - VI ZR 276/99, VersR 2000, 1162, juris Rn. 15).

65 bb) Zwar bezieht sich der Schutz der §§ 185 f. StGB - wie § 194 Abs. 3 S. 2 StGB zu entnehmen ist - nicht nur auf Personen, sondern auch auf Behörden oder sonstige Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Ein Anspruch des Klägers aus § 1004 Abs. 1 S. 2 analog, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 185 f. StGB scheidet insoweit aber schon daran, dass taugliche Tatobjekte der in §§ 185 f. StGB geregelten Ehrdelikte nur inländische Stellen sind. [...]

67 So liegt der Fall hier. Der Zweck der Erstreckung des strafrechtlichen Ehrenschutzes durch § 194 Abs. 3 S. 2 StGB auf Behörden oder sonstige Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, liegt darin, dasjenige Mindestmaß an gesellschaftlicher Akzeptanz zu gewährleisten, das erforderlich ist, damit die betroffenen staatlichen Einrichtungen ihre Funktion erfüllen können (vgl. BVerfGE 93, 266, 291, juris Rn. 115; BVerfG, AfP 2024, 235 Rn. 29). Diesen Schutz will die Vorschrift nur für den nationalen Hoheitsbereich gewährleisten. Staatliche Interessen ausländischer Hoheitsträger werden vom Schutzbereich der Vorschrift dagegen nicht erfasst. Zwar ist der Wortlaut der Vorschrift insoweit offen. Aus der historischen Entwicklung, dem Gesetzeszweck und der systematischen Stellung im Strafgesetzbuch ergibt sich aber, dass von § 194 Abs. 3 S. 2 StGB nur inländische Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, erfasst werden. [...]

69 Eine restriktive Auslegung des Begriffs der Behörden und Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, entspricht zudem dem Grundgedanken der Vorschrift, in dessen

Zentrum der Schutz des personalen Achtungsanspruchs steht (vgl. die zunehmende Kritik bereits an der Erfassung inländischer Behörden T. Fischer in Fischer, StGB, 72. Aufl., vor §§ 185 ff. Rn. 13 - 15; F. Fischer, JZ 1990, 68, 72 f.; NK-StGB/Kargl, 6. Aufl., vor § 185 Rn. 81 f.; Gaede in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl., vor § 185 Rn. 20 m. w. N.; siehe auch EGMR [3. Sektion], Urt. v. 15. 3. 2022 - Nr. 2840/10 Rn. 47 - 000 Memo). Das Völkerrecht erfordert keine entsprechende Ausdehnung des Schutzbereichs (siehe oben unter 2.b.bb).

70 Schließlich spricht die Systematik des Strafgesetzbuches dagegen, dass vom Schutzzweck des § 194 Abs. 3 S. 2 StGB i. V. m. § 185 StGB auch Behörden eines ausländischen Staates erfasst werden. Zum einen werden „Straftaten gegen ausländische Staaten“ in den § 102 bis § 104a StGB gesondert geregelt. Dass der Schutz der §§ 185 f. StGB bezüglich der geschützten staatlichen Einrichtungen auf inländische Rechtsgüter beschränkt ist, findet zum anderen auch eine Bestätigung in § 1 Abs. 2 Nr. 9 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes. Nach dieser Vorschrift werden Dienststellen der in der Bundesrepublik stationierten NATO-Truppen mit den in § 194 Abs. 3 S. 2 StGB genannten Stellen gleichgestellt. Diese ausdrückliche Gleichstellung lässt - da sie andernfalls entbehrlich wäre - darauf schließen, dass der Schutz der §§ 185 f., § 194 Abs. 3 S. 2 StGB allein inländische Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, erfasst. Aus den vorstehenden Gründen kann die Revision auch aus dem Urteil des BGH vom 16. 1. 1962 (1 StR 532/61, juris Rn. 23 f.), in dem die deutsche Bundesregierung als beleidigungsfähig angesehen worden ist, deren Verunglimpfung in § 97 StGB a. F. unter bestimmten Voraussetzungen noch besonders unter Strafe gestellt war, nichts Günstiges für sich herleiten.

71 b) Der Kläger kann sich auch nicht auf die Sonderregelungen des Strafgesetzbuches zu „Straftaten gegen ausländische Staaten“ (§§ 102 - 104a StGB) als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB berufen. Es fehlt bereits am Vorliegen des objektiven Tatbestands dieser Strafnormen. Die Beklagte hat weder einen Angriff auf Organe oder Vertreter des Klägers im Inland verübt (§ 102 StGB) noch Flaggen oder sonstige Hoheitszeichen des Klägers verletzt (§ 104 StGB).

72 c) Dem Kläger steht auch kein Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 2 analog, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 90a, 90b StGB zu. Der objektive Tatbestand dieser Bestimmungen ist nicht erfüllt. [...]

73 III. Einer Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 Abs. 2 i. V. m. Art. 25 GG bedarf es nicht. [...]

Hinweis der Redaktion:

Siehe auch das Parallelurteil des BGH, 24. 2. 2026 - VI ZR 416/23, KuRL2026-246.

RA Dr. Christoph Matras*

Kommentar

I. Das Problem

Die beiden¹ vor dem BGH kürzlich entschiedenen Verfahren betreffen eine bis dahin höchstrichterlich ungeklärte Grund-

* Mehr über den Autor erfahren Sie am Ende des Kommentars.

¹ BGH, 24. 2. 2026 - VI ZR 415/23 und VI ZR 416/23.

satzfrage im Äußerungsrecht. Der BGH hatte zu entscheiden, ob ausländische Staaten in Deutschland auf deliktsrechtlicher Grundlage äußerungsrechtliche Unterlassungsansprüche gegen Medien geltend machen können. Einen solchen Anspruch hat der BGH unter Verweis auf die fehlende Aktivlegitimation verneint. Es fehle an einer normativen Grundlage für ein allgemeines Persönlichkeitsrecht für Staaten.

II. Die Entscheidung

Das Verfahren findet seinen Ausgangspunkt in einer Berichterstattung im Kontext der internationalen Recherchen zur Spähsoftware „Pegasus“ aus dem Jahr 2021, die das Königreich Marokko namentlich in den Kreis der Verdachtsadressaten rückte. Der Kläger ist am BGH letztlich gescheitert, gegen die Berichterstattung zur Verwendung der Überwachungssoftware vorzugehen. Tragend hierfür ist die Feststellung des BGH, dass ein ausländischer Staat als solcher weder über eine „persönliche Ehre“ verfüge noch sonst Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sei. Ein Unterlassungsanspruch könne sich daher weder aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG noch aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. den strafrechtlichen Ehrschutzdelikten ergeben.

III. Folgen für die Praxis

Die Entscheidung des BGH überzeugt in Ergebnis und Begründung und schafft einen klaren Referenzpunkt für die Medienpraxis.

1. Dogmatische Grundlagen

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsrechtsschutz wird insbesondere über das allgemeine Persönlichkeitsrecht verwirklicht. Dogmatisch geht es bei der Entscheidung um die Reichweite dieses Rechts als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB und die Rolle völkerrechtlicher Vorgaben nach Art. 25 GG. Praktisch rückt vor allem die zunehmend transnationale investigative Berichterstattung in den Fokus, welcher heute mehr denn je ein besonderes öffentliches Interesse beizumessen ist, während die Recherchemöglichkeiten grundsätzlich und angesichts teils überschlagender Ereignisse nochmals strukturell eingeschränkt sind. Entscheidende Kernfrage war daher, ob ein Staat als solcher Träger äußerungsrechtlicher Abwehrinstrumente gegen derartige, vor allem investigative Berichterstattungen sein kann.

2. Rechtslage und völkerrechtlicher Diskussionspunkt

Diese zentrale Frage ist bislang in Rechtsprechung und Literatur nur punktuell, aber mit erkennbarer Tendenz behandelt worden. Der BGH liegt mit seinen aktuellen Entscheidungen auf dieser Linie, die einen originären staatlichen Ehrschutz verneint. Ein aus der Verfassung abgeleitetes Persönlichkeitsrecht steht juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie Bund, Ländern oder Kommunen regelmäßig nicht zu, da sie grundsätzlich keine Grundrechtsträger sind.² Für ausländische Staaten gilt dies entsprechend; bei ihnen fehlt es zumeist schon am Schutzbedürfnis und an entsprechenden Anspruchsgrundlagen.³ Auch Art. 25 GG vermittelt nach nunmehr höchstrichterlich bestätigter Auffassung keinen innerstaatlichen Abwehranspruch. Der BGH knüpft damit an die bisherige verfassungsgerichtliche Rechtsprechung an und bestätigt, dass einem Staat – anders als den Bürgern und staatlichen Einrichtungen – kein grundrechtlicher Ehrschutz zusteht. Staatsschutznormen wie Art. 25 GG dienen dem Bestand und der Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens, nicht aber einer

„Staatsehre“. Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben keine „persönliche Ehre“, können jedoch an einem engen und funktionsbezogenen Ehrschutz teilhaben und werden im Rahmen der §§ 185 ff. StGB geschützt.⁴ Dieser Schutz ist allerdings auf inländische staatliche Einrichtungen beschränkt (§ 194 Abs. 3 S. 2 StGB) und erfasst gerade nicht den Staat als solchen. Ein besonderer strafrechtlicher Ehrschutz für ausländische Staaten existiert seit Abschaffung von § 103 StGB a. F. nicht mehr. Für diese ergibt sich auch unter völkerrechtlichen Grundsätzen kein Anspruch.

Das Ansehen des Staates ist auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung und des Rechtsanwendungsbefehls, den Art. 25 GG in Bezug auf die allgemeinen Regeln des Völkerrechts erteilt, nicht als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB zu qualifizieren. Eine entsprechende Regel ist nach dem BGH schon nicht im Völkerrecht feststellbar. Ebenso existiert keine Regel, die – außerhalb des Diplomaten- und Konsularrechts – Staaten dazu anhielte, zum Schutz des Ansehens anderer Staaten auf die ihrer Hoheitsgewalt unterliegenden Privatpersonen einzuwirken.

3. Auswirkungen auf die Medienpraxis

Die Entscheidung schafft hohe Rechtssicherheit für Medienunternehmen in einem zunehmend bedeutsamen Themenbereich grenzüberschreitender Berichterstattung.

Ohne ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Akzeptanz vermögen staatliche Einrichtungen ihre Funktion nicht zu erfüllen. Sie dürfen daher grundsätzlich vor verbalen Angriffen geschützt werden, die diese Voraussetzungen zu untergraben drohen. Der Schutz von Körperschaften, Behörden und anderen staatlichen Stellen gegen herabsetzende Äußerungen ist jedoch stark eingeschränkt⁵ und darf nicht dazu führen, staatliche Einrichtungen gegen öffentliche Kritik – auch in scharfer Form – abzuschirmen.⁶ Staaten genießen keinen umfassenden zivilrechtlichen Ehrschutz. Wo ausländische Staaten als solche betroffen sind, können deliktsrechtliche Ansprüche nach deutschem Recht mangels Aktivlegitimation nicht mit Erfolg geltend gemacht werden.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die Sorgfaltsanforderungen gerade im Bereich der Verdachtsberichterstattung, die schon detailreich in der Rechtsprechung konturiert sind, dadurch nicht gelten.⁷ Es bleibt bei den bekannten Kernvoraussetzungen und der Möglichkeit entsprechender Ansprüche häufig zugleich adressierter natürlicher Personen sowie unterstaatlicher Organisationen und Einrichtungen. Solche Ansprüche bestehen – wie der BGH klargestellt hat – nicht auf der Grundlage eines „staatlichen Persönlichkeitsrechts“, sondern allein aufgrund spezialgesetzlicher und funktionsbezogener Erwägungen.

4. Stärkung der Pressefreiheit

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Mit der Entscheidung stärkt das Gericht die Presse- und Meinungsfreiheit deutlich und

2 Brändel/Schmitt, in: Götting/Scherz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 2019, § 32 Rn. 1.

3 Hermann, in: BeckOGK, 1. 2. 2026, BGB § 823 Rn. 1212; Kargl, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, StGB, 6. Aufl. 2023, vor § 185 ff. Rn. 80–82.

4 Vgl. BGH, 22. 4. 2008 – VI ZR 83/07; Brändel/Schmitt, in: Götting/Scherz/Seitz (Fn. 2), § 32 Rn. 4–6.

5 Söder, in: BeckOK InfoMedienR, 1. 11. 2025, BGB § 823 Rn. 86.

6 BVerfG, 11. 4. 2024 – 1 BvR 2290/23, K&R 2024, 415.

7 Z. B. BGH, 20. 6. 2023 – VI ZR 262/21, K&R 2023, 680; BGH, 31. 5. 2022 – VI ZR 95/21, K&R 2022, 677; BGH, 22. 2. 2022 – VI ZR 1175/20, K&R 2022, 433.

wirkt Versuchen entgegen, journalistische Berichterstattung über Auslandssachverhalte durch sogenannte „SLAPP“-Klagen einzuschüchtern.⁸ Die Einbeziehung ausländischer Staaten in den Schutzbereich der Beleidigungsdelikte würde zu einer übermäßigen Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit führen. Die Presse könnte sich gegen den Vorwurf der Verletzung von Schutznormen nur durch einen Wahrheitsbeweis (§ 186 StGB) oder den Nachweis der Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) erfolgreich verteidigen. Dies kann zu einer Schiefelage führen, die die Pressefreiheit erheblich beschränkt, weil die Recherchemöglichkeiten deutscher Journalisten außerhalb des Geltungsbereichs des GG und der GRCh mitunter begrenzt sind.

Die Entscheidung zeigt zu befürwortende und klare Grenzen auf und stützt im Interesse der Pressefreiheit transnationale Berichterstattungen. Sie schützt Medienhäuser davor, mit strategischen Einschüchterungsklagen überzogen zu werden. Indem der BGH schon die Aktivlegitimation verneint, versperrt er die Möglichkeit, dass zivilrechtliche Instrumente zum Schutz individueller Ehre zur Abwehr unliebsamer Berichterstattungen über staatliches Handeln instrumentalisiert werden. Dies ist vor allem in sich schnell entwickelnden Krisenlagen von besonderer Bedeutung, wo eine vollends gerichtsfeste Tatsachenberichterstattung nur schwer zu führen ist und die Gefahr einer Schiefelage zulasten der Pressefreiheit besteht.

Für die Praxis ist die Entscheidung als weiterer Baustein einer anzustellenden Risikoanalyse einzuordnen. Wo eine Berichterstattung die Reputation staatlicher Institutionen berührt, sind die Sorgfaltsanforderungen der häufig anwendbaren Verdachtsberichterstattung weiterhin stringent umzusetzen. Zugleich bietet die nunmehr höchstrichterlich bestätigte fehlende Klagemöglichkeit des Staates als solchen einen gewissen Schutz. Art. 25 GG ist, wie der BGH überzeugend herausarbeitet, keine Generalklausel zur Schaffung neuer innerstaatlicher Ansprüche ohne ausreichenden völkerrechtlichen Kern. Die Trägerstruktur des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bleibt frei von einer schwer justiziablen Figur einer „Staatenehre“.

Bei einer Kollision der Schutzansprüche öffentlich-rechtlicher Rechtsträger mit den Rechten anderer aus Art. 5 Abs. 1 GG ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass Träger öffentlicher Gewalt ein höheres Maß an Kritik hinzunehmen haben als private Rechtsträger.⁹ Das Gewicht der Meinungsfreiheit als für die freiheitlich-demokratische Ordnung konstituierendes Grundrecht ist im Kollisionsfall besonders hoch zu veranschlagen, da es aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin seine Bedeutung findet. Die Trägerstruktur des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bleibt frei von einer schwer justiziablen Figur einer „Staatenehre“.



Dr. Christoph Matras

Studium an der Universität Frankfurt a. M.; Promotion an der Universität Münster; Seit 2024 Rechtsanwalt bei der Kanzlei FPS in Frankfurt a. M. Schwerpunkt: Marken-, Urheber-, Medien- und Wettbewerbsrecht.

Zulässige identifizierende Berichterstattung über frühere strafrechtliche Verurteilung

BGH, Urteil vom 16. 12. 2025 – VI ZR 142/24

Volltext-ID: KuRL2026-248, www.kommunikationundrecht.de

Verfahrensgang: OLG Frankfurt a. M., 4. 4. 2024 – 16 U 77/22;
LG Frankfurt a. M., 28. 4. 2022 – 2-03 O 256/21

§ 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB

Zur Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen einerseits und der Meinungs- und Medienfreiheit andererseits bei einer identifizierenden Presseberichterstattung über eine bereits einige Zeit zurückliegende strafrechtliche Verurteilung. (Leitsatz des Gerichts)

Sachverhalt

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen einer identifizierenden Wortberichterstattung auf Unterlassung und auf Ersatz vorgerichtlicher Abmahnkosten in Anspruch. Der Kläger war von 2007 bis 2012 Geschäftsführer der A. GmbH und damit zuständig für den Profifußball des Vereins A. Im Zusammenhang mit dem Neubau des T.-Stadions kam es zu einer erheblichen Belastung der hierzu gegründeten A Stadion-GmbH, deren Geschäftsführer der Kläger von 2008 bis 2012 ebenfalls war. Um eine drohende Insolvenz zu vermeiden, vollzog der Kläger Zahlungen der A. GmbH an die A. Stadion GmbH. Der Kläger wurde deswegen im Juni 2017 wegen Bankrotts in 39 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Hierüber berichteten auch die BILD-Zeitung (Lokalteil) sowie die Sportzeitung „Kicker“. Die Bewährungsfrist ist am 12. 9. 2019 abgelaufen.

Vom 1. 7. 2013 bis 31. 3. 2020 arbeitete der Kläger bei der I-Bank und war dort Leiter des Bereichs „Forderungsfinanzierung Sport“. Seit dem 1. 4. 2020 arbeitet der Kläger bei der O-Bank und ist dort Leiter der Gruppe „Football Finance“. Über den Wechsel des Klägers zur O-Bank berichtete die Nordwest-Zeitung unter Bezugnahme auf seine Verurteilung wegen Bankrotts. Die Beklagte verlegt das Magazin „Spiegel“ und das Online-Magazin „spiegel.de“. Am 8. 4. 2020 veröffentlichte die Beklagte dort den folgenden Artikel (angegriffene Passagen hervorgehoben):

Fragwürdige Deals im Fußball – Die diskrete Geldmaschine vom Bodensee

Eine kleine Bank in Friedrichshafen ist darauf spezialisiert, Klubs wie Barcelona und Borussia Dortmund mit Geld zu versorgen – doch in der Coronakrise stehen Profivereine vor dem finanziellen Kollaps. Christian Seifert fasste die Lage des deutschen Fußballs in wenigen Worten zusammen: „Es geht für die Klubs der Bundesliga und der zweiten Liga ums Überleben“. (...) Seiferts Worte zu Beginn der Coronakrise geben (...) wieder, was hartgesottene und stressresistente Bundesliga-Funktionäre nervös macht. Denn das Virus lässt plötzlich ein Szenario möglich erscheinen, das noch vor wenigen Wochen kaum einer für denkbar gehalten hätte: dass eine Blase platzt.

Doch wie kann es sein, dass eine Boombranche wie der Fußball ins Straucheln gerät? Eine Spur führt [zur I-Bank]. Auf den ersten Blick ein ganz gewöhnliches Kreditinstitut. (...) Doch in Wahrheit ist [die I-Bank] mittlerweile einer der größten Finanziere des europäischen Profifußballs. Es ist ein gefährliches Spiel, mit hohen Einsätzen zu hantieren, wenn auch windige Geschäftsleute und Glücksritter an den Verhandlungstischen sitzen. Und so geben auch Deals der Privatbank selbst sowie ihr Umgang mit Fußballmanagern Anlass zu kritischen Nachfragen. (...) Als wäre es ein Naturgesetz, gingen viele in der

⁸ So schon *Barnitzke*, GRUR-Prax 2024, 77.

⁹ BVerfG, 11. 4. 2024 – 1 BvR 2290/23, K&R 2024, 415; *Söder*, in: BeckOK (Fn. 5), BGB § 823 Rn. 87.